**Starthilfe für im Schuljahr 2024/25 neu gegründete Schülerzeitungen**

Für neugegründete bzw. geplante Schülerzeitungen gewährt das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) auch im Schuljahr 2024/25 eine Starthilfe von maximal 250 Euro pro Zeitung. Bis zu dieser Höhe werden Rechnungen erstattet, die bei der Herstellung der Schülerzeitung entstehen, (beispielsweise Kosten für Papier, Druck oder technische Ausrüstung).

Die Unterstützung gilt ausdrücklich auch für Online-Zeitungen oder Blogs.

Für die Starthilfe stehen insgesamt 3.000 Euro zur Verfügung, die Zusagen erfolgen entsprechend dem Eingang der Anträge im SMK.

Die Unterstützung wird nur nach Vorlage der folgenden Angaben bewilligt:

* Zusicherung, dass die Zeitung von Schülerinnen und Schülern verantwortet wird (Ausnahme Grund- und Förderschulen),
* Vorlage einer inhaltlichen Planung der ersten Ausgabe bzw. die erste Ausgabe muss vorgelegt werden,
* Vorlage der finanziellen Planung inklusive erwarteter Einnahmen und Ausgaben der ersten Ausgabe sowie künftiger Zeitungen (Ziel: die Zeitung hat auch in Zukunft Bestand und ist keine Eintagsfliege)
* die erste Ausgabe darf nicht vor Schuljahresbeginn 2024/25 erschienen sein.

Die Unterlagen/Nachweise sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten „Antrag auf Starthilfe“ einzureichen.

**Einsendeschluss für den Antrag ist der 30. Mai 2025.**

**Die Abrechnung muss bis 30. September 2025 erfolgen.**

Nach der Bewertung der Einsendungen erhalten die Antragsteller/innen einen verbindlichen Bescheid, ob und in welcher Höhe ihnen die Starthilfe gewährt wird. Maximal bis 250 Euro können Ausgaben beglichen werden, dazu müssen die Originalrechnungen eingereicht werden. Falls die Zeitung nicht erscheint, ist die Starhilfe zurückzuzahlen. Schulen, die in den vergangenen vier Jahren (seit 2020) eine Starthilfe erhalten haben, sind nicht antragsberechtigt. Der Antrag für die Starthilfe ist zu senden an: Irina.Schenk@smk.sachsen.de. Der Antrag auf Starthilfe ist auch als PdF-Datei auf dem Bildungsserver abrufbar unter [www.bildung.sachsen.de](http://www.bildung.sachsen.de).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Starthilfe besteht nicht.

Schulen, die eine Starthilfe erhalten, sollen sich mit ihrer Zeitung am Sächsischen Schülerzeitungswettbewerb beteiligen. Informationen zum Jugendjournalismuspreis sind zu finden unter www.jugendpresse-sachsen.de